
Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

§ 10 Absatz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

§ 10
Beiräte und Steuerungsgremien

(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats schlägt dem Abgeordnetenhaus von Berlin einen aus fachkundigen Personen bestehenden Beirat für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatische Medizin vor, der das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats in allen Fragen einer bedarfsgerechten Versorgung psychisch erkrankter Personen berät (Landesbeirat für psychische Gesundheit). Der Vorschlag umfasst die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Der zuständige Fachausschuss berät über den Vorschlag. Im Anschluss wählt das Abgeordnetenhaus von Berlin die Mitglieder und

deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer der Legislaturperiode. Der Landesbeirat bleibt über den Ablauf der Legislaturperiode hinaus bis zur Konstituierung des neuen Landesbeirats für psychische Gesundheit im Amt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Vorstellung des Landesbeirats für psychische Gesundheit im zuständigen Fachausschuss

Eine persönliche Vorstellung der von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Senats vorgeschlagenen Personen in dem zuständigen Fachausschuss hat sich als realistisch nicht praktikabel erwiesen, auf Grund von Zeit- und Terminkoordinierungsfragen. Als gängige Praxis hat sich die Hinterlegung der Lebensläufe der vorgeschlagenen Personen sowie die darauf anschließende Beratung der Vorschläge im Fachausschuss selbst bewährt. Dieses etablierte Verfahren soll nun über die Festschreibung im Gesetz verstetigt werden.

Sicherstellung kontinuierlicher Beratungen des Landesbeirats

In der Vergangenheit bestand die Herausforderung, dass der Landesbeirat für psychische Gesundheit längerfristig nicht besetzt war, sodass das Gremium über längere Zeit nicht handlungsfähig war. Um solch ein Handlungs- und Beratungsvakuum zu vermeiden, gilt es im Gesetz eine entsprechende Vorsorge zu treffen. Es soll daher durch die Gesetzesänderung geregelt werden, dass der bestehende Beirat so lange seine Arbeit aufrechterhält, bis in einer neuen Legislaturperiode ein neuer Beirat durch das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählt ist. Auf diese Weise soll die Kontinuität des wichtigen Gremiums sichergestellt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 10 Abs. 1 PsychKG wird dahingehend geändert, dass eine persönliche Vorstellung der von der für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats vorgeschlagenen Personen im zuständigen Fachausschuss nicht mehr nötig ist. Der zuständige Fachausschuss berät weiterhin die Vorschläge und behält somit seine Kompetenz bei, jedoch kann die Art der Beratung frei gestaltet werden und ist nicht an eine persönliche Vorstellung gebunden.

Ebenfalls regelt der geänderte § 10 Abs. 1 PsychKG, dass der für eine Legislaturperiode gewählte Beirat so lange auch in der darauffolgenden Legislaturperiode seine Zuständigkeit und Arbeit aufrechterhält, bis ein neuer Beirat vom Abgeordnetenhaus von Berlin offiziell gewählt ist. Dies dient der Sicherstellung einer Kontinuität der Arbeit des Beirats und einer Verhinderung eines Handlungsvakuums in der Übergangsphase von Legislaturperioden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten in der üblichen Weise.

Berlin, den 7. Januar 2025

Stettner Zander
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh König
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Synopse

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117) - Auszug -	Änderungen gemäß diesem Gesetzesantrag
<p>§ 10 Beiräte und Steuerungsgremien</p> <p>(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats schlägt dem Abgeordnetenhaus von Berlin einen aus fachkundigen Personen bestehenden Beirat für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatische Medizin vor, der das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats in allen Fragen einer bedarfsgerechten Versorgung psychisch erkrankter Personen berät (Landesbeirat für psychische Gesundheit). Der Vorschlag umfasst die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Nach deren Vorstellung im zuständigen Fachausschuss und anschließender Beratung wählt das Abgeordnetenhaus von Berlin die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer der Legislaturperiode.</p> <p>(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Bezirksamtes beruft einen aus fachkundigen Personen bestehenden Beirat, der es in allen Fragen einer bedarfsgerechten Umsetzung der Versorgung psychisch erkrankter Personen berät (Bezirksbeirat für psychische Gesundheit).</p> <p>(3) Die Bezirksamter bilden Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften oder Gemeinde-psychiatrische Verbände. Diese wirken auf eine Zusammenarbeit aller Personen, Behörden, Institutionen und Verbände hin, die an der Betreuung psychisch erkrankter Personen beteiligt sind.</p> <p>(4) Jeder Bezirk bildet ein Steuerungsgremium zur verbindlichen Koordination der Erbringung von außerklinischen Hilfen bei Vorliegen komplexer Hilfebedarfe.</p> <p>(5) An den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beiräten und Gremien sind auch Personen mit eigener Erfahrung bezüglich psychischer Erkrankungen und deren Angehörige oder Organisationen, die solche Angehörigen vertreten, zu beteiligen.</p> <p>(6) Jeder Beirat und jedes Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften. Die Gremien sind geschlechtsparitätisch zu besetzen. § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes findet Anwendung.</p>	<p>§ 10 Beiräte und Steuerungsgremien</p> <p>(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats schlägt dem Abgeordnetenhaus von Berlin einen aus fachkundigen Personen bestehenden Beirat für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatische Medizin vor, der das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats in allen Fragen einer bedarfsgerechten Versorgung psychisch erkrankter Personen berät (Landesbeirat für psychische Gesundheit). Der Vorschlag umfasst die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Nach deren Vorstellung im Der zuständige Fachausschuss berät über den Vorschlag. Im Anschluss und anschließender Beratung wählt das Abgeordnetenhaus von Berlin die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer der Legislaturperiode. Der Landesbeirat bleibt über den Ablauf der Legislaturperiode hinaus kommissarisch bis zur Konstituierung des neuen Landesbeirats für psychische Gesundheit im Amt.</p> <p>(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Bezirksamtes beruft einen aus fachkundigen Personen bestehenden Beirat, der es in allen Fragen einer bedarfsgerechten Umsetzung der Versorgung psychisch erkrankter Personen berät (Bezirksbeirat für psychische Gesundheit).</p> <p>(3) Die Bezirksamter bilden Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften oder Gemeinde-psychiatrische Verbände. Diese wirken auf eine Zusammenarbeit aller Personen, Behörden, Institutionen und Verbände hin, die an der Betreuung psychisch erkrankter Personen beteiligt sind.</p> <p>(4) Jeder Bezirk bildet ein Steuerungsgremium zur verbindlichen Koordination der Erbringung von außerklinischen Hilfen bei Vorliegen komplexer Hilfebedarfe.</p> <p>(5) An den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beiräten und Gremien sind auch Personen mit eigener Erfahrung bezüglich psychischer Erkrankungen und deren Angehörige oder Organisationen, die solche Angehörigen vertreten, zu beteiligen.</p> <p>(6) Jeder Beirat und jedes Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften. Die Gremien sind geschlechtsparitätisch zu besetzen. § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes findet Anwendung.</p>